Anlage 1 zu Vorlage 96/2012

Zweite Änderung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Göppingen und dem Landkreis Esslingen über die Übertragung der Aufgaben der Straßenbauverwaltung auf den Landkreis Esslingen

Die Vereinbarung vom 15./16.12.2004, geändert am 15.05./06.06.2006 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

„Zur Finanzierung der übertragenen Aufgaben reicht der Landkreis Göppingen den Kostenersatz nach § 11 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes nach Erhalt vermindert um den Anteil für Dienstleistungen Dritter und dgl. für die Planung und Ausführung von Bauvorhaben unverzüglich an den Landkreis Esslingen weiter. Damit sind zusammen mit dem Kostenersatz, den der Landkreis Esslingen über das Finanzausgleichsgesetz erhält, die jährlich anfallenden Personal- und Sachkosten sowie die Kosten für die Unterbringung der vom Land übernommenen Mitarbeiter des Straßenbauamtes abgegolten.“

Esslingen a. N., den	Göppingen, den
Heinz Eininger Landrat	Edgar Wolff Landrat